

Amtliche Mitteilungen

Änderungen in den NFV-Ordnungen

Der Vorstand hat die nachstehenden Beschlüsse zur Änderung der Ordnungen (§ 25 Abs. 7 S. 1 NFV-Satzung) gefasst.

Die beschlossenen Änderungen gegenüber den bisher gültigen Fassungen sind durch Streichungen (~~Beispiel~~) und/oder Rot-Markierung und Fettdruck (**Beispiel**) kenntlich gemacht.

Inkrafttreten:

Der Vorstand hat im Rahmen der Beschlussfassung festgelegt, dass die Änderungen am **01.07.2023** in Kraft treten sollen. Die Veröffentlichung erfolgt gem. § 25 Abs. 7 der Satzung über die Amtlichen Mitteilungen des Verbandes über den Internetauftritt des NFV unter www.nfv.de sowie über das elektronische Postfachsystem des NFV durch Übersendung der Ordnungsänderungen an alle Mitgliedsvereine des NFV in Form eines elektronischen Dokumentes.

1. Änderungen der Spielordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 10 Abs. 1	Sprachliche Anpassung an § 5 Abs. 2 JO
2.	Anhang 2 IV Ziff. 2	Erhöhung des Strafrahmens
3.	Anhang 3 Abs. 4	Anrechnung von Juniorinnen im Unterbau für Herrenmannschaften
4.	§ 7 Abs. 2.1 Buchst. g	Redaktionelle Änderung

2. Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 34 Abs. 4	Sprachliche Korrektur (Folgeänderung)

3. Änderungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 15 Abs. 3	Abrechnung Auslagenerstattung
2.	Anhang 1 Ziff. 4.2	Aufwandsentschädigung ehrenamtlicher Mitarbeiter

4. Änderungen der Jugendordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	§ 3 Abs. 3	Rückversetzung bei fehlender Spielmöglichkeit
2.	§ 3 Abs. 5	Rückversetzung bei Behinderung / gesundheitlicher Einschränkung
3.	§ 4	Teilnahme an Training / Freundschaftsspielen anderer Vereine
4.	§ 5	Festspielregel
5.	§ 11	Jugendspielgemeinschaft

5. Weitere Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung

	Paragraph bzw. Anhang	Thema
1.	Anhang 1 Ziff. 3	Lehrgangsgebühren Trainer

Zu 1. Änderung der Spielordnung

TOP 1.1

§ 10

Spielberechtigung von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins

- (1) Ein Spieler ist in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und auch ausgetragenen Pflichtspielen ~~dieser~~ **derselben** Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
- (2) [...]

TOP 1.2

IV.

Strafbestimmungen für Verstöße im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis

(1) unvollständiges Antragsformular	30,- Euro
(2) Fehlender oder unvollständiger Antrag auf Erteilung einer Spielerlaubnis	50 100 ,- Euro
(3) Falsche Angaben zur Nationalität	50,- Euro
(4) Fehlende Vollmacht des Spielers / Spielerin	100,- Euro
(5) Fehlender Spielerpass des abgebenden Vereins	100,- Euro
(6) Fehlerhafte Angaben bei Vereinswechsel mit Spielerpass (z. B. letztes Spiel, Abmeldedatum, Zustimmung / Nichtzustimmung)	150,- Euro
(7) Nicht fristgerechte Eingabe der Abmeldedaten bei stellvertretender Abmeldung	50,- Euro
(8) unvollständige Eingabe der Abmeldedaten bei stellvertretender Abmeldung (letztes Spiel)	30,- Euro
(9) Nichteinreichung von Unterlagen nach wiederholter Aufforderung	75,- Euro
(10) Nichteinhaltung der Unterlagen-Aufbewahrungsfrist von 2 Jahren	50,- Euro
(11) Sportwidriges Verhalten im Zusammenhang mit der Beantragung einer Spielerlaubnis	100,- bis 1.000,- Euro

TOP 1.3

Anhang 3

Ausführungsbestimmungen zu § 18 Abs. 1 der Spielordnung

- (1) Vereine, die eine Herrenmannschaft zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb der Oberliga Niedersachsen oder Landesliga melden, werden für diese Spielklassen nur zugelassen, wenn sie mit mindestens einer weiteren Herrenmannschaft in einer unteren Leistungsklasse und einer Juniorenmannschaft in einer der Altersklassen von den A- bis

C-Junioren (11er-Mannschaft) im gesamten abgelaufenen und neuen Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben und teilnehmen werden.

An die Stelle einer weiteren Herrenmannschaft kann eine weitere Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) in den genannten Altersklassen treten.

- (2) Vereine, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllen, werden nicht als Aufsteiger zugelassen bzw. mit dieser Herrenmannschaft in die nächsttiefere Spielklasse zurückgestuft.

Für den Fall, dass eine der geforderten Mannschaften während der laufenden Spielserie zurückgezogen wird oder ausscheidet, erfolgt die Zurückstufung für das nächste Spieljahr. Die zurückgestuften Mannschaften werden nicht auf die Abstiegsquote angerechnet, es sei denn, sie zählen zu den sportlichen Absteigern im Sinne der Ausschreibung.

- (3) Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.

- (4) Für Vereine, die Stammvereine eines Jugendfördervereins (JFV) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 **im Junioren-Pflichtspielbetrieb des JFV pro Spieljahr eingesetzte A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Juniorenspieler** als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten. **Berücksichtigt werden Einsätze in Juniorenmannschaften, die jeweils im gesamten Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben bzw. teilnehmen werden.**

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, im gesamten abgelaufenen sowie neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-**Junioren**, B- oder C-**Juniorinnen / Juniorenspieler** gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

- (5) Für Vereine, die mindestens seit zwei Spieljahren Partner einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft (JSG) sind, gilt die Regelung, dass insgesamt 15 **im Junioren-Pflichtspielbetrieb der JSG pro Spieljahr eingesetzte A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Juniorenspieler** ~~pro Spieljahr~~ als eine anrechnungsfähige Juniorenmannschaft im Sinne von Abs. 1 gelten. **Berücksichtigt werden Einsätze in Juniorenmannschaften, die jeweils im gesamten Spieljahr am Pflichtspielbetrieb teilgenommen haben bzw. teilnehmen werden.**

Diese Vereine erklären mit der Mannschaftsmeldung gemäß Abs. 1 verbindlich, in den vorherigen zwei Spieljahren sowie dem neuen Spieljahr die Mindestzahl der A-**Junioren**, B- oder C-**Juniorinnen / Juniorenspieler** gestellt zu haben bzw. zu stellen. Im Zweifelsfall haben sie die Erfüllung dieser Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen.

- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für den Pflichtspielbetrieb der Frauen- und Juniorinnenmannschaften.

§ 7

Wartefristen bei Vereinswechseln von Amateuren

[...]

(2.1) Wechselperiode I:

Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31. August.

- a) Der NFV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Abs. 2.1b festgelegten Entschädigungsbetrags nachweist, im Übrigen zum 1. November.

[...]

- b) Bei Abmeldung des Spielers zum 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

[...]

- c) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.

- d) Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50% für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Stichtag ist der 01.07. des Spieljahres, für das die Spielerlaubnis erteilt wird.

- e) Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im ablaufenden Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Juniorenmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen des NFV gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent.

Insgesamt 15 A-Junioren, B- oder C-Juniorinnen / Junioren eines an einem Jugendförderverein oder einer zugelassenen Juniorenspielgemeinschaft beteiligten Stammvereins gelten als vereinseigene Juniorenmannschaft.

Für die Regelung ist maßgebend, ob der aufnehmende Verein im gesamten abgelaufenen Spieljahr am Spielbetrieb teilgenommen hat.

- f) Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Juniorenmannschaften) weniger als 18 Monate bestanden hat.

- g) Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die unter Abs. 2.1b festgelegten Höchstbeträge.

- h)** Die Bestimmungen von Abs. 2.1d, e und f gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- h)i)** Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

Zu 2. Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung

TOP 2.1

§ 34

Strafvoraussetzung

- (1) Eine Bestrafung wegen unsportlichem Verhalten oder eines Verstoßes gegen Bestimmungen der Verbandssatzung und der Ordnungen kann nur erfolgen, wenn das Sportgericht festgestellt hat, dass der Verstoß schuldhaft begangen wurde.
- (2) Eine Schuld liegt bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln vor. Entsprechend dem geringeren Schuldgrad bei fahrlässigem Handeln ist die Strafe geringer zu bemessen als bei Vorsatz.
- (3) Ein Verein hat auch das Verschulden seiner Offiziellen, Mitarbeiter, und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Auftrag des Vereins eine Funktion für den Verein ausüben, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- (4) Im Falle der Vernachlässigung der Platzdisziplin, des Spielabbruchs und des diskriminierenden, menschenverachtenden oder ~~rassistischen~~ **verfassungsfeindlichen** Verhaltens hat ein Verein darüber hinaus das Verschulden seiner Anhänger in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.
- (5) Eine Zurechnung des Verschuldens kommt nicht bei einmaligen und kurzzeitigen Verstößen einzelner Anhänger, die der Verein auch bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten nicht verhindern konnte, in Betracht, sofern das Spielgeschehen davon nicht beeinträchtigt und weder Leib, Leben noch Sachwerte gefährdet werden.
- (6) Anhänger im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, deren Verhalten einen vernünftigen und objektiven Betrachter darauf schließen lässt, dass sie einen bestimmten Verein unterstützt.

Zu 3. Änderungen der Finanz- und Wirtschaftsordnung

TOP 3.1

§ 15

Erstattung von Auslagen

- (1) Den Mitgliedern der Organe, Ausschüsse und anderen ehrenamtlich Tätigen werden die Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet, deren Höhe der Vorstand im Anhang 1 in den Ziffern 1, 2 und 4 festsetzt. Dies gilt entsprechend für Zeugen und Parteien im Sportgerichtsverfahren.
- (2) Bei Reisen mit der Bahn AG werden die Fahrtkosten der 2. Wagenklasse erstattet. Die Benutzung eigener Kraftwagen ist zugelassen, wenn dadurch eine Verbilligung an Kosten gegenüber der Bahn AG oder aber ein Zeitersparnis erreicht wird. Es werden die tatsächlichen Reisekosten vergütet.
- (3) Der Auslagenerstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs **drei** Monaten nach Beendigung der Sitzung oder der Tagung schriftlich beantragt wird. **Für das wiederkehrende Sammelabrechnungsverfahren (Monats- oder Quartalsabrechnung) erlischt der Anspruch drei Monate nach Ende des Abrechnungszeitraums. Für alle Maßnahmen des Vorjahres erlischt der Auslagenerstattungsantrag zum 31.01. des Folgejahres. Maßgeblich ist der Eingang in der Geschäftsstelle des Verbandes. Darunter fällt auch der Antrag auf Zahlung von Sitzungsgeld und Honorar entsprechend der allgemeinen Regelungen.**
- (4) Für die einen besonderen Zeitaufwand erfordernde ehrenamtliche Mitarbeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Maximalhöhe der Vorstand beschließt.

TOP 3.2

4.2. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter

Für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter, die aufgrund ihrer Funktion weit über das durchschnittliche Maß hinaus belastet sind, kann mit vorheriger Zustimmung **durch protokollierten Beschluss des Präsidiums oder des** jeweils zuständigen Kreis-, **oder Bezirks- oder** Vorstandes eine pauschalierte Aufwandsentschädigung gezahlt werden. **Eine sachgerechte Aufteilung zwischen pauschalierter Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld aufgrund der unterschiedlichen und individuellen Aufgaben ist möglich. Die Gesamthöhe der Entschädigung darf die monatliche festgesetzte Maximalhöhe nicht überschreiten.**

~~Mit der Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld nach Ziffer 4.1.. Abgegolten sind ferner alle Telekommunikations- und Porto-Kosten.~~

Wird eine Pauschale ganz oder teilweise gewährt, sind damit alle Telekommunikations- und Portokosten sowie die etwaige Nutzung eines Arbeitszimmers und die Nutzung sonstiger privat angeschaffter Ausstattung und Verbrauchsgüter zur Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

Nicht abgegolten sind Fahrtkosten, die per Einzelabrechnung gemäß Ziffer 1.1. geltend gemacht werden können.

Die Versteuerung der Aufwandsentschädigung hat der Empfänger selbst vorzunehmen.

Die Maximalhöhe der monatlichen Entschädigung je Mitarbeiter ist vom Vorstand zu beschließen.

Diesbezüglich von den Kreisen und Bezirken geleistete Zahlungen sind dem Verband mit Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres differenziert unter Angabe der Funktion anzuzeigen.

Hinweis:

In Umsetzung der vorstehenden Regelung hat der Vorstand die Maximalhöhe der monatlichen Entschädigung je Mitarbeiter wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|---------------------|
| - Präsident des NFV | 700,- Euro |
| - Vizepräsident Finanzen | 500,- Euro |
| - die Bezirksvorsitzenden in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten Bezirke | je 500,- Euro |
| - die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse als weitere Vizepräsidenten | je 300,- Euro |
| - alle anderen ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene | max. je. 230,- Euro |

Zu 4. Änderung der Jugendordnung

TOP 4.1 und 4.2

§ 3

Altersklasseneinteilung

- (1) Die Junioren spielen in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.

Diese Altersklassen gelten auch für die Juniorinnen (s. Anhang 1 SpO)

Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:

A-Junioren: A-Junioren (U18 / U19) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

B-Junioren: B-Junioren (U16 / U17) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

C-Junioren: C-Junioren (U14 / U15) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

D-Junioren: D-Junioren (U12 / U13) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

E-Junioren: E-Junioren (U10 / U11) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

F-Junioren: F-Junioren (U8 / U9) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben,

G-Junioren: G-Junioren (U6 / U7) einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.

- (2) Auf Kreis- und Bezirksebene ist es zulässig, Spielrunden mit Jahrgangsmannschaften durchzuführen. Entsprechende Regelungen sind in die jeweilige Ausschreibung für den Juniorenspielbetrieb aufzunehmen.

- (3) Auf Kreisebene können pro Spiel bei einer Mannschaftsstärke von 11 Spielern höchstens bis zu 2 Spieler und bei einer geringeren Mannschaftsstärke nur 1 Spieler des jeweiligen jüngeren Jahrgangs der D- bis A-Junioren in der jeweils niedrigeren Altersklasse eingesetzt werden, sofern im eigenen Verein oder einer beteiligten Jugendspielgemeinschaft in der jeweiligen Altersklasse keine Mannschaft zum Spielbetrieb gemeldet ist. Der Antrag ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss einzureichen. **Die Spieler müssen min. seit 9 Monaten eine Spielerlaubnis für den Verein besitzen.** Mannschaften, die Spieler der höheren Altersklasse einsetzen, bleibt der Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse und das Erringen der Meisterschaft/Staffelsieges verwehrt. Spieler mit einem Zweitspielrecht für einen anderen Verein können in der jüngeren Altersklasse nicht eingesetzt werden. **Zusätzlich können die NFV-Kreise weitere Einschränkungen festlegen.**

- (4) Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können vom zuständigen Jugendausschuss Spielrunden mit Mannschaften zugelassen werden, in denen Spieler verschiedener Altersklassen mitspielen; z.B. A-/B-Junioren, B-/C-Junioren etc..
- (5) Ein Junior / eine Juniorin kann grundsätzlich in den höheren Altersklassen eingesetzt werden. Soll ein behinderter Junior / eine behinderte Juniorin im Ausnahmefall in einer jüngeren Altersklasse eingesetzt werden, so ist dies unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens oder eines Behindertenausweises beim für den ~~Spielbetrieb~~ **Verein** zuständigen ~~Jugendausschuss~~ **Kreisjugendausschuss** zu beantragen. Im Falle der Zustimmung wird die Ausnahmegenehmigung ~~ohne~~ **ggf. mit** Auflagen für die Dauer eines Spieljahres und nur für diese Altersklasse bzw. der Gültigkeit des Behindertenausweises durch den zuständigen ~~Jugendausschuss~~ **Kreisjugendausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle** erteilt. **Der zuständige Kreisjugendausschuss kann die Ausnahmegenehmigung mit Wirkung für die restliche Dauer des Spieljahres auch vor dem Ablauf zurückziehen.**
- (6) Im Falle der Ablehnung entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Verbandsjugendausschusses endgültig. Dessen Entscheidung kann mit einer Auflage verbunden sein.
- (7) Ein Verein kann für eine Altersklasse mehrere Mannschaften melden. Die Mannschaften sind wie folgt zu bezeichnen:
1. A-Junioren, 2. A-Junioren usw.; dies gilt auch entsprechend für die anderen Altersklassen.
- Für den Jahrgangsspielbetrieb gelten folgende Bezeichnungen:
1. U19, 2. U19 usw..
- (8) Meldet ein Verein für eine Altersklasse mehrere Mannschaften, so kann nur eine Mannschaft dieser Altersklasse in der höchsten Spielklasse des Verbandes spielen und an den Pokalspielen auf verschiedenen Ebenen teilnehmen.
- (9) Gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorinnen) in den Altersklassen G bis A sind zulässig, in den Altersklassen C bis A nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten der Juniorinnen.
- (10) In den Altersklassen B und jünger sind gemischte Staffeln (Junioren- und Juniorinnenmannschaften) mit Genehmigung des zuständigen Jugendausschusses zugelassen.

TOP 4.3

§ 4

Teilnahme von Spielern am Training und an Freundschaftsspielen anderer Vereine

Den Vereinen ist es untersagt, Junioren/Juniorinnen aus einem anderen Verein am Training teilnehmen zu lassen oder diese in Freundschaftsspielen sowie in Turnieren einzusetzen. Dies ist nur dann zulässig, wenn der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, seine schriftliche Zustimmung erteilt hat oder ein Gastspielrecht gem. § 9 Abs. 1 SpO

erteilt wurde. **Wurde der Verein, für den der Junior/die Juniorin eine Spielerlaubnis besitzt, spätestens 7 Tage vor Teilnahme am Training oder Freundschaftsspiel schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) vom anderen Verein informiert, so gilt die Zustimmung auch als erteilt, wenn der Teilnahme des Spielers nicht bis spätestens 24 Stunden vor dem Training/Spiel schriftlich (DFBnet-Postfachsystem) widersprochen wird.**

TOP 4.4

§ 5

Spielberechtigung von Junioren innerhalb verschiedener Mannschaften

- (1) Ein Junior kann grundsätzlich in den verschiedenen Mannschaften seiner Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer höheren Jahrgangsstufe eingesetzt werden

Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung ~~gelten~~ **gilt**:

- ~~- eine Mannschaft einer höheren Altersklasse (z.B. C Jun. in B Jun.);~~
- eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z.B. B2 in B1),
- ~~- einer höheren Jahrgangsstufe (z.B. U14 in U15).~~

- (2) Der Junior ist jedoch in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.

- (3) Von diesem Grundsatz abweichend ~~gelten~~ **gilt** folgende Ausnahmen:

- (a) Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von A-Junioren im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herrenmannschaften.

~~(b) G Junioren bis einschließlich D Junioren spielen sich in einer höheren Altersklasse oder Jahrgangsstufe nicht fest (z.B. F Junioren in E Junioren, aber auch D Junioren in C Juniorenmannschaften). Bei mehrfachem Einsatz innerhalb verschiedener Mannschaften derselben oder der höheren Altersklasse (C Junioren und B Junioren) oder Jahrgangsstufe (U14, U15, U16, U17, U18) gilt diese Ausnahme nicht.~~

- ~~(e)~~ **(b)** Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 – 3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.

[...]

§ 11

Jugendspielgemeinschaften (JSG)

- (1) Jugendspielgemeinschaften, grundsätzlich bestehend aus maximal drei beteiligten Vereinen, können in allen Altersklassen bis zur Bezirksebene genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften einer JSG ist auf Kreisebene nicht beschränkt; auf Bezirksebene auf eine Mannschaft pro Altersklasse begrenzt.
- (2) Die Genehmigung gilt für ein Spieljahr. Sie ist beim zuständigen Kreisjugendausschuss vom federführenden Verein zu beantragen. Bei einer kreisübergreifenden JSG ist vor Zulassung das Einvernehmen mit dem zweiten bzw. weiteren beteiligten Kreisjugendausschüssen herzustellen. Die beteiligten Vereine sollen einen regionalen Bezug zur JSG haben. Die im Rahmen einer Spielgemeinschaft gemeldeten Mannschaften erhalten den Zusatz „JSG“.
- (3) Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes kann auf Kreisebene in einzelnen Altersklassen eine JSG mit bis zu fünf beteiligten Vereinen vom Kreisjugendausschuss genehmigt werden. Die Anzahl der Mannschaften ist auf eine pro Altersklasse beschränkt. Ein Aufstieg dieser JSG ist nur bis zur höchsten Spielklasse des Kreises möglich. Dies gilt nicht, sofern die an der JSG beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen.
- (4) Die Bildung einer JSG neben einer eigenständigen Vereinsmannschaft in der gleichen Altersklasse ist möglich. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende eigenständige Mannschaft eingereiht ist. Ausnahmen kann der Kreisjugendausschuss nur in den untersten Spielklassen des Kreises zulassen. In der jeweiligen Vereinsmannschaft dürfen nur JSG-Spieler des Stammvereins eingesetzt werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 der Jugendordnung.
- (5) Über die Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Maximalzahl beteiligter Vereine entscheidet der Verbandsjugendausschuss. Dessen Entscheidung ist unanfechtbar.
- (6) Der Aufstieg einer JSG über die Bezirksebene hinaus ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die an der JSG beteiligten Vereine eine Fusion gem. § 18b SpO vollziehen. **Darüber hinaus sind JSG-Mannschaften zu den niedersächsischen Futsalmeisterschaften zugelassen.**
- (7) Zweitspielrechte sind unter Beachtung des § 12 Abs. 7 der Jugendordnung zulässig. Dabei ist die JSG-Mannschaft als eigenständige Mannschaft zu betrachten.
- (8) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft findet § 18 a Abs. 2 SpO entsprechende Anwendung.

Zu 5. Weitere Änderung der Finanz- und Wirtschaftsordnung

TOP 5.1

5. Gebühren

Die Lehrgangsgebühren für zentrale und dezentrale Maßnahmen der Trainer-Ausbildung betragen grundsätzlich einheitlich im NFV für B-Lizenz-Maßnahmen 4,00 € je Lerneinheit und in allen weiteren Bereichen 2,00 € je Lerneinheit. Die zentralen und dezentralen Maßnahmen der Trainer-Fortbildung werden gemäß der nachstehenden Pauschalen berechnet.

Soweit die Ausbildung in der Akademie des NFV in Barsinghausen stattfindet, wird für jeden Ausbildungstag mit Übernachtung zusätzlich eine Übernachtungs- und Verpflegungskostenpauschale erhoben. Zentrale Maßnahmen in der Akademie sind ausschließlich nur mit Unterkunft und Verpflegung buchbar. Erfolgt die Ausbildung dezentral, ist diese individuell und kostendeckend zu berechnen.

Sonder-Lehrgänge für bestimmte Zielgruppen können abweichend abgerechnet werden.

3.1. Lehrgangsgebühren

3.1.1 Trainer-B-Lizenz:

Eignungstest

~~Trainer B Lizenz Eignungstest~~ 30,00 Euro

Ausbildung

~~Teile 1, 2 und 3 (à 40 LE)~~ je 160,00 Euro

~~Teil 4 Prüfung (20 LE)~~ 80,00 Euro

~~Schiedsrichter LG für B-Lizenz-Anwärter~~ je 30,00 Euro

- **Profil „Jugend“** **585,00 Euro**

- **Profil „Erwachsene“** **585,00 Euro**

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten pro
Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

Fortbildung

- Trainer-B-Lizenz-Fortbildung (20 LE) 150,00 Euro

Nachprüfung Trainer-B-Lizenz

- ohne Übernachtung 40,00 Euro

3.1.2 Trainer-C-Lizenz

Ausbildung

a. ~~Basiswissen (30 LE)~~
Basis-Coach (40 LE) 60,00 **80,00** Euro

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

b. ~~Profilwissen Kinder/Jugend (40 LE)~~
Profil Kinder (60 LE) 80,00 **120,00** Euro

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

c. ~~Profilwissen Erwachsene/Torwart (40 LE)~~
Profil Jugend (80 LE) 80,00 **160,00** Euro

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

d. Profil Erwachsene (80 LE) 160,00 Euro

**- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro**

d. Prüfungsteil

- Prüfung (10 LE) 20,00 Euro

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

Fortbildung

- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) - zentral 80,00 Euro

- Trainer-C-Lizenz Fortbildung (20 LE) – dezentral 40,00 Euro

Lehrgang für Mädchen- / Frauen-Trainer / Betreuer 40,00 Euro

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

~~DFB-Lizenz-Eignungstest~~

~~- B+ und A-Lizenz (20 LE)~~

Torwart Basiskurs (40 LE) 80,00 Euro

- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
pro Ausbildungstag mit Übernachtung in der Akademie je 25,00 Euro

3.1.3 Gebühr für Lizenzen der Aus- und Fortbildung (Ausweise und Zertifikate)

- DFB-Ausweis inkl. Zertifikat, sowie Übermittlung der
DOSB-Lizenz an LSB/DOSB 20,00 Euro

- Zweitschrift 10,00 Euro